Deutsches Jugendinstitut

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V.

zum Referentenentwurf des BMFSFJ „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ vom 28.03.2024

22. April 2024

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Inhalt

1	Problemaufriss, Zielsetzungen und Erfüllungsaufwände im Gesetzentwurf	4
2	Gesetzliche Verankerung der Stelle einer/eines Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKMG)	6
3	Verankerung von Aufarbeitung und wissenschaftlichen Analysen im SGB VIII	9
4	Änderung des KKG zur gesetzlichen Verankerung von Beratung im medizinischen Kinderschutz	11
5	Literatur	12

1 Problemaufriss, Zielsetzungen und Erfüllungsaufwände im Gesetzentwurf[1]

(1) Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) begrüßt den nun vorliegenden Gesetzentwurf und dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zunächst möchten wir auf die Ausführung zur Problembeschreibung, den Zielen und dem Erfüllungsaufwand im Entwurf eingehen. Der Gesetzentwurf stellt heraus, dass die Häufigkeit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendlichee „nicht hingenommen werden kann" (S. 1). Dies ist zu unterstreichen und vermutlich ein Punkt, zu dem ein breiter gesellschaftlicher Konsens vorhanden ist. Belegt wird das hohe Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland nicht nur durch die Polizeiliche Kriminalstatistik, sondern auch durch umfassendere und teilweise aktuellere Zusammenstellungen der Datenlage im Hell- und Dunkelfeld, die im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) erstellt wurden (Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2021, 2016).

Diese und andere Informationen für die Öffentlichkeit sind Teil der hohen Bedeutung, die das Amt UBSKM im Zusammenspiel mit dem Betroffenenrat (BR) sowie der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindsmissbrauchs auch aus Sicht des DJI für alle Anstrengungen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland gewonnen hat. Diese Anstrengungen haben mehrere Facetten. Eine Facette stellen institutionelle Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt dar, die in ihrer Verzahnung mehrerer Bausteine international ein sehr innovatives Konzept darstellen, und deren Verbreitung von der UBSKM beobachtet (Kappler u.a. 2019) und nachhaltig gefördert wurde. Eine andere Facette besteht aus den bewegenden Berichten von Betroffenen, die von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindsmissbrauchs gesammelt und teilweise einer vertiefenden Auswertung für verschiedene institutionelle Felder zugeführt wurden (z. B. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2023). Es ist aus Sicht des DJI eine wichtige Stärke des Referentenentwurfs, die verschiedenen Facetten mit gesetzgeberischen Verbesserungen aufzugreifen und zudem eine Brücke zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz insgesamt zu schlagen, da sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht die einzige Gefährdungsform darstellt, die Beachtung verdient.

(2) Der breite Ansatz spiegelt sich in den vier benannten Zielen des Gesetzesvorhabens, die vom DJI nachdrücklich unterstützt werden (Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt, intensivere Beachtung der Interessen Betroffener, Fortent-

[1] Die Stellungnahme wurde hauptsächlich von Prof. Dr. Heinz Kindler und Dr. Regine Derr erstellt.

wicklung von institutioneller und individueller Aufarbeitung, Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz). Das Ziel der Stärkung von Strukturen gegen sexuelle Gewalt ist nicht nur Ausdruck der positiven Erfahrungen mit der Arbeit der Unabhängigen Beauftragten, dem Betroffenenrat und der Aufarbeitungskommission, sondern eine sinnvolle Reaktion auf die besonderen Schwierigkeiten, sexuelle Gewalt und ihre Auswirkungen zu thematisieren, weshalb sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Vergangenheit gesellschaftlich starken Aufmerksamkeitszyklen unterlag und immer wieder aus dem Blick geraten ist (Olafson u.a. 1993). Die begründete Hoffnung auf intensivere und nachhaltigere gesellschaftliche Anstrengungen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ruhen daher auf einer stärkeren strukturellen Absicherung dieser Anstrengungen, worauf der Gesetzentwurf im Begründungsteil bislang nicht hinweist, sodass dieses Ziel des Gesetzes womöglich unberücksichtigt bleibt. Sehr nachvollziehbar begründet werden dagegen die anderen Ziele des Gesetzentwurfs, wobei die starke Beteiligung von Betroffenen, die eine Beachtung ihrer berechtigten Anliegen einfordern, eine wichtige Errungenschaft im Vergleich zu anderen Gefährdungsformen darstellt. Hier wie bei den anderen Zielen ist zu erwarten, dass aufgrund einer Mehrfachbetroffenheit (Polyviktimisierung) positive Wirkungen auch andere Gefährdungsformen berühren. Dies gilt insbesondere für das vierte Ziel des Gesetzentwurfs (Qualitätsentwicklung im Kinderschutz).

(3) Im Gesetz werden die Erfüllungsaufwände für die angestrebten Verbesserungen im Kampf gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen aufgeschlüsselt. Für die politischen Entscheidungsträger ist es möglicherweise wichtig darauf hinzuweisen, dass für andere Länder bereits gezeigt werden konnte, welche hohen volkswirtschaftlichen Kosten sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verursacht (z. B. Letourneau u.a. 2018). Selbst wenn verursachtes individuelles Leid, das vermehrte gesellschaftliche Schutzanstrengungen hauptsächlich motiviert, außer Acht gelassen wird, übersteigen die volkswirtschaftlichen Kosten sexuellen Missbrauchs die Aufwendungen für Schutzanstrengungen um ein Vielfaches. Für Deutschland ist eine entsprechende Gegenrechnung allerdings aufgrund eines Mangels an entsprechenden Studien noch nicht möglich. Die einzige bislang hierzu vorliegende Studie deutet in eine ähnliche Richtung wie die internationalen Befunde, musste aber auf sehr eingeschränkter Datengrundlage operieren (Habetha u.a. 2012).

2 Gesetzliche Verankerung der Stelle einer/eines Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKMG)

(4) Die §§ 1 und 3 UBSKMG-E dienen der Zielbestimmung des Handelns der staatlichen Gemeinschaft. Geregelt wird das Recht von Kindern auf Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie die Unterstützung Betroffener von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend. Sehr wichtig erscheint dem DJI in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 UBSKMG-E die Zielbestimmung bedarfsgerechter Hilfe- und Unterstützungsleistungen für betroffene Kinder und Jugendliche, da bislang vorliegende empirische Untersuchungen auf gravierende Formen von Unterversorgung hindeuten (z. B. Münzer u.a. 2015).

Es gibt zwei kleinere Inkonsistenzen, die im Gesetzgebungsverfahren behoben werden könnten. Zum einen spricht § 1 Abs. 1 Ziffer 1 UBSKMG-E davon, Kinder „in allen Lebensbereichen" durch Prävention und Intervention zu schützen. Die nachfolgende konkretisierende Aufzählung blendet jedoch Einrichtungen zur Behandlung und Rehabilitation aus. Dies erscheint nicht sinnvoll, zumal Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche seit 2020 in der Qualitätsmanagement-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) verankert sind. Musik- und Ballettschulen sowie Anbieter von Jugendreisen, bei denen die letzte Erhebungswelle des UBSKM-Monitorings Defizite bei der Entwicklung von Schutzkonzepten festgestellt hat (Kappler u.a. 2018), scheinen durch eine Formulierung abgedeckt, die die Reichweite des Gesetzes auf alle Einrichtungen erstreckt, in denen ein Kontakt zu Kindern und Jugendlichen „in vergleichbarer Weise" besteht, jedoch wäre eine Erwähnung in der Gesetzbegründung sinnvoll, um spätere Zweifel auszuschließen. Eine zweite Inkonsistenz besteht darin, dass in § 1 Abs. 1 Ziffer 3 UBSKMG-E von individueller und gesellschaftlicher Aufarbeitung die Rede ist, die institutionelle Aufarbeitung, etwa durch Träger der Kinder- und Jugendhilfe, aber fehlt. Inkonsistent ist dies, weil bei den Aufgaben von UBSKM (§ 6 UBSKMG-E) und Aufarbeitungskommission (§ 15 UBSKMG-E) dann von institutioneller Aufarbeitung gesprochen wird.

(5) In § 2 UBSKMG-E wird die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) damit betraut, im Zusammenwirken mit UBSKM, Fachstellen, Verbänden und Institutionen sowie Ländern wissenschaftlich fundierte und qualitätsgesicherte Präventionsangebote zu entwickeln. Das DJI begrüßt die Vorgabe eines breiten Einbezugs von bereits vorhandenen Fachstellen und kooperierenden Stellen sowie die geforderte wissenschaftliche Fundierung und Qualitätssicherung, da die lebendige Präventionslandschaft damit unterstützt und zugleich ein gewisser Schutz vor unwirksamen Angeboten geboten wird. Noch besser wäre es, eine Bevorzugung von Ansätzen mit belegter Wirksamkeit festzuschreiben, da sich positive Effekte von Prävention auf die Häufigkeit sexueller Gewalt nur für einige Präventionskonzepte

nachweisen lassen, die dann besondere Unterstützung erfahren sollten (z. B. Hartl u.a. 2019). Vermisst hat das DJI hier eine ausdrückliche Erwähnung der Beteiligung von Betroffenen, auch wenn die BZgA zweifellos hierauf Wert legen wird.

Bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Schutzkonzepten entstehen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund von § 79a SGB VIII Doppelzuständigkeiten mit örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern. Die Tätigkeit der BZgA in diesem Bereich, für die ab 2026 jährlich zwei Millionen Euro vorgesehen sind, sollte daher Kooperationen mit örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern beinhalten. Eine Erwähnung im Gesetz oder in der Gesetzesbegründung ist umso wünschenswerter, als hierdurch auch die unabdingbare ressortübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz gestärkt würde. Die Rolle der BZgA sollte trotz Doppelzuständigkeit beibehalten werden, da in deren Arbeit Evaluationen eine wesentlich größere Rolle spielen (z. B. Firnges/Amann 2016) als im Bereich der örtlichen und überörtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und damit mehr Gewähr für Qualität getragen wird.

(6) Mit den §§ 4-13 UBSKMG-E wird das Amt der/des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) gesetzlich verankert und näher geregelt. Aus Sicht des DJI ist besonders wichtig, dass durch die Ausgestaltung als öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis und die ausdrückliche Erwähnung der Unabhängigkeit in § 4 Abs. 2 UBSKMG-E diese gut abgesichert ist. Zudem gewinnt das Amt durch die Direktwahl im Bundestag (§ 5 UBSKMG-E) und eine qualifizierte Berichtspflicht (§ 7 UBSKMG-E) gegenüber Parlament, Bundesregierung und Bundesrat, die einen Tätigkeitsbericht deutlich übersteigt und damit inhaltlich über das Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendlicher und dem Stand der Bekämpfung dieser Form von Gewalt informieren und Empfehlungen ableiten soll, erkennbar an Gewicht für demokratische Willensbildungsprozesse. Mit dem zugeordneten Arbeitsstab (§ 4 Abs. 4 UBSKMG-E) und einem zu gründenden Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (§ 7 Abs. 2 UBSKMG-E) erhält das Amt zudem Ressourcen, um seine Aufgaben auch tatsächlich auszufüllen. Festgeschrieben wird zudem die bislang fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Betroffenenrat und der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindsmissbrauchs. Auf dieser Grundlage erscheinen dem DJI die vorgeschlagenen Regelungen sehr unterstützenswert.

(7) Der Betroffenenrat (BR) wird nach § 14 UBSKMG-E weiterhin als Ehrenamt ausgestaltet. Da sich der BR in den vergangenen Jahren zu einer zentralen und qualifizierten Anlaufstelle für die Beteiligung von Betroffenen auch bei Gesetzgebungsverfahren in den Ländern und bei institutionellen Aufarbeitungsprozessen entwickelt hat, was durch § 14 Abs. 1 Ziffer 1 UBSKMG-E abgedeckt wird, erscheint dem Deutschen Jugendinstitut eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie die in der Gesetzesbegründung erwähnte Unterstützung durch eine Geschäftsstelle im Arbeitsstab der/des UBSKM besonders wichtig. Mit einem eigenen, vom BR verfassten Teil in der Berichtslegung der/des UBSKM erfährt das Gremium, dessen Tätigkeit bislang wenig sichtbar war, eine aus Sicht des DJI verdiente Aufwertung.

(8) Die gesetzliche Verankerung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindsmissbrauchs in § 15 UBSKMG-E wird vom DJI als sachgerecht begrüßt. Im Vergleich zu den gesetzlichen Regelungen zum Amt der/des UBSKM und der Fülle der Aufgaben fällt eine geringe Regelungsdichte auf. Insbesondere sollte die Möglichkeit, sich in Abstimmung mit der/dem UBSKM eine Geschäftsordnung zu geben, in das Gesetz aufgenommen werden. Auf die umfangreicheren Regelungen bei grob vergleichbaren Gremien, wie Normenkontrollrat oder Ethikrat, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Neben der eigenen Anhörungsarbeit der Kommission sollen individuelle, institutionelle, staatliche und gesellschaftliche Aufarbeitungsprozesse unterstützt und zumindest institutionelle Aufarbeitungsprozesse beobachtet werden. Diese sehr umfangreiche Aufgabe setzt eine Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Kommission durch eine Arbeitseinheit im Arbeitsstab der/des UBSKM voraus, für die die Kommission aus Sicht des DJI auch die Fachaufsicht erhalten sollte, was nach dem UBSKMG-E nicht geregelt erscheint.

Etwas uneindeutig erscheint die Formulierung zur Berichtslegung als Teil des Berichts der/des UBSKM, wonach über den Fortschritt beim individuellen Zugang zur Aufarbeitung sowie zu institutionellen Aufarbeitungsprozessen berichtet werden soll. Einfacher wäre aus Sicht des DJI eine Formulierung, wonach die Aufarbeitungskommission über Erfahrung mit individuellen Aufarbeitungsprozessen sowie Fortschritten bei institutionellen Aufarbeitungsprozessen berichtet. Das DJI weist darauf hin, dass die Bestimmungen zum Amt des/der UBSKM, dem BR und der Aufarbeitungskommission keine Auswertung internationaler Erfahrungen vorsehen. Da in vielen Ländern Aufarbeitungsprozesse laufen und wissenschaftlich begleitet werden (z. B. Wright u.a. 2022), wäre eine Erwähnung in § 15 UBSKMG-E aus Sicht des DJI erwägenswert, um von internationalen Erfahrungen profitieren zu können.

3 Verankerung von Aufarbeitung und wissenschaftlichen Analysen im SGB VIII

(9) Es besteht Konsens darüber, wie in der Gesetzesbegründung auf Seite 48 festgehalten, dass der Zugang von Betroffenen zu „ihren" Kinder- und Jugendhilfeakten verbessert und daher neu geregelt werden soll (Meysen u.a. 2023). Mit § 9b SGB VIII-E wird diese Aufgabe angegangen – dies wird vom DJI sehr begrüßt. Richtig erscheint der Ansatz, Einsichts- und Auskunftsrechte auf die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch über Vereinbarungen nach § 9b Abs. 2 SGB VIII-E auf freie Träger zu erstrecken. Sinnvoll erscheinen dem DJI jedoch Veränderungen gegenüber dem Gesetzesentwurf an vier Stellen:

- Zunächst sollte in § 9b Abs. 1 SGB VIII-E auch für die Jugendämter Klarheit hinsichtlich der Dauer der Aktenaufbewahrung geschaffen und ein Gleichklang in den Fristen zur Vorschrift für die freien Träger in § 9b Abs. 2 SGB VIII-E erreicht werden. Alles andere wäre nicht sachgerecht und Betroffenen nicht zu vermitteln.
- Zweitens sollte der Kreis der einzubeziehenden Akten erweitert werden. Wenn es darum geht Betroffene in ihrem Verständnis des Geschehenen und insbesondere institutionellen Handelns zu unterstützen, sind inbesondere auch Akten zu Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII relevant sowie zu Leistungsbezügen nach §§ 35a, 41 und 42 SGB VIII.
- Drittens werden Akteneinsicht bzw. Auskunft an ein in § 9b Abs. 3 SGB VIII-E definiertes „berechtigtes Interesse" gekoppelt. Worin ein solches „berechtigtes Interesse" bestehen soll, ist nicht einfach zu fassen, weshalb der Gesetzentwurf hier zwei Schritte vorsieht: nämlich die Definition im Gesetz und daran anschließende „Grundsätze und Maßstäbe", die von den zuständigen Behörden formuliert werden sollen. Die gesetzliche Definition verwendet den Begriff des „gewichtigen Anhaltspunkts" für eine Kindeswohlgefährdung, der „gegenwärtig oder in der Vergangenheit" vorliegen muss. Gegenwärtig wird der Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte" in § 8a SGB VIII verwandt um zu regeln, wann Jugendämter bzw. freie Träger eine Gefährdungseinschätzung durchführen müssen, nämlich dann, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden. In § 9b SGB VIII-E und der Gesetzesbegründung bleibt offen, ob gewichtige Anhaltspunkte zum Zeitpunkt des Kontakts von Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe vorgelegen haben müssen oder sogar aktenkundig geworden sein müssen oder ob der spätere Sachvortrag zu früheren Erlebnissen ausreicht. Nur im letzteren Fall werden all diejenigen Betroffenen, die – trotz Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe – keinen Schutz erfahren (und ggfs. auch keine Leistungen erhalten) haben, Zugang zu ihren Akten erhalten. Das DJI möchte daher zum einen vorschlagen, klarzustellen, dass die Beurteilung des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte auf der Grundlage der späteren Schilderungen von antragstellenden Personen erfolgt und zum anderen der

glaubhaft gemachte Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe für eine Recherche nach Akten (z. B. nach einem Verfahren nach § 8a SGB VIII, das ohne Leistungen beendet wurde) ausreicht.

- Schließlich regt das DJI an, die Dauer der Aktenaufbewahrung in Anlehnung an Aufbewahrungsfristen für andere Akten, die für Identitätsprozesse von Bedeutung sind, zu regeln, da ansonsten ein unübersichtliches Mosaik verschiedener Regelungen entsteht, zumal der Gesetzentwurf für die gewählte Frist (20 Jahre nach Vollendung des 30. Lebensjahres) keine Begründung bietet und diese aus wissenschaftlicher Sicht insofern problematisch erscheint, als bisherige Aufarbeitungen zeigen, dass viele ältere Menschen sich mit erlittenem Unrecht auseinandersetzen wollen (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019). Zu denken wäre hier etwa an die Frist im § 9c Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz (70 Jahre lang nach Vollendung des 30. Lebensjahres).

(10) Sehr begrüßt werden vom DJI Neuregelungen in den §§ 64, 65 und 79a SGB VIII-E, die Fallanalysen und wissenschaftliche Untersuchungen zur Unterstützung von Qualitätsentwicklung im Kinderschutz erleichtern. Sowohl Erfahrungen in Deutschland (Gerber/Lillig 2018) als auch international (Biesel u.a. 2020) deuten auf den Nutzen solcher Untersuchungen hin. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass anlassunabhängige, weil turnusgemäße Analysen, wie etwa im Landeskinderschutzgesetz NRW vorgesehen, nur mit Mühe mit dem vorgeschlagenen Wortlaut von § 79a Abs. 2 SGB VIII-E in Einklang zu bringen sind. Naheliegend wäre hier ein Zusatz zur Voraussetzung der Erforderlichkeit in § 79a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E (z. B. „…oder es aus anderen Gründen hierfür sinnvoll erscheint“). Weiter wird es vermutlich auch in Zukunft Fallanalysen geben müssen, bei denen aufgrund medialen Interesses eine Anonymisierung personenbezogener Daten, wie jetzt in §§ 64, 65 SGB VIII-E vorgesehen, nur teilweise möglich ist. Deshalb wäre es sinnvoll hierauf einzugehen und eine Ausnahmeregel mit strengen Verschwiegenheitsverpflichtungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorzusehen.

4 Änderung des KKG zur gesetzlichen Verankerung von Beratung im medizinischen Kinderschutz

Nach zwei vom DJI durchgeführten externen Evaluationen (Engel u.a. 2023, Miehlbradt/Kindler 2019), sind wir vom Nutzen des nun in § 6 KKG-E verankerten Angebots von Beratung im medizinischen Kinderschutz überzeugt und begrüßen die gesetzliche Verankerung daher nachdrücklich.

5 Literatur

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2021): Verbesserung der Datenerhebung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Hellfeld. Expertise erstellt von Andreas Jud und Heinz Kindler. Berlin

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2016): Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Expertise erstellt von Andreas Jud, Miriam Rassenhofer, Andreas Witt, Annika Münzer und Jörg M. Fegert. Berlin

Biesel, Kay/Masson, Judith/Parton, Nigel/Pösö, Tarja (Hrsg.) (2020): Errors and mistakes in child protection. International discourses, approaches, and strategies. Bristol

Firnges, Christiane/Amann, Stefanie (2016): Evaluation des Theaterstücks „Trau dich! Ein starkes Stück über Gefühle, Grenzen und Vertrauen “im Rahmen der bundesweiten Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs. In: Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz, 59. Jg., S. 57-65

Engel, Juliane/Witte, Susanne/Fakhir, Zainab/Liel, Christoph/Kindler, Heinz (2023): Externe Evaluation der Medizinischen Kinderschutzhotline für Angehörige der Heilberufe, Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichte. München

Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam Lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Hrsg. vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln

Habetha, Susanne/Bleich, Sabrina/Sievers, Christoph/Marschall, Ursula/Weidenhammer, Jörg/Fegert, Jörg M. (2012): Deutsche Traumafolgekostenstudie. Kiel

Hartl, Johann/Derr, Regine/Mosser, Peter (2020): Prävention von sexualisierter Gewalt in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation des Programms PräviKIBS. In: Wazlawik, Martin/Christmann, Bernd/Böhm, Maika/Dekker, Arne (Hrsg.): Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis. Reihe: Sexuelle Gewalt und Pädagogik. Band 5. Wiesbaden, S. 241-259

Kappler, Selina/Hornfeck, Fabienne/Pooch, Marie-Theres/Kindler, Heinz/Tremel, Inken (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen - der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015-2018). Berlin

Kappler, Selina/Pooch, Marie-Theres/Derr, Regine/Hornfeck, Fabienne/Tremel, Inken/Kindler, Heinz/Öztürk, Yasmin (2018): So können Schutzkonzepte in Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studie des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Gemeinden und Pfarreien, der Kinder- und Jugendarbeit, bei Kinder- und Jugendreisen und in Austauschorganisationen. Berlin

Letourneau, Elizabeth/Brown, Derek/Fang, Xiangming/Hassan, Ahmed/Mercy, James (2018): The economic burden of child sexual abuse in the United States. In: Child Abuse & Neglect, 79. Jg., S. 413-422

Miehlbradt, Laura/Kindler, Heinz (2019): Evaluation der Kinderschutzhotline für ärztliches und heilberufliches Personal. München

Meysen, Thomas/Paulus, Mareike/Derr, Regine/Heinz Kindler (2023): Fallstudie „Sexueller Kindesmissbrauch und die Arbeit der Jugendämter“. Berlin

Münzer, Annika/Fegert, Jörg M./Witt, Andreas/Goldbeck, Lutz (2015): Inanspruchnahme professioneller Hilfen durch sexuell viktimisierte Kinder und Jugendliche. In: Nervenheilkunde, 34. Jg., S. 26-32

Olafson, Erna/Corwin, David/Summit, Ronald (1993): Modern history of child sexual abuse awareness: Cycles of discovery and suppression. In: Child Abuse & Neglect, 17. Jg., S. 7-24

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2023): Fallstudie. Sexueller Kindesmissbrauch und die Arbeit der Jugendämter. Studie erstellt von Thomas Meysen, Mareike Paulus, Regine Derr und Heinz Kindler. Berlin

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Bilanzbericht Bd. 1. Berlin, S. 34

Wright, Katie/Swain, Shurlee/McPhillips, Kathleen (2022): Examining the Past and Shaping the Future. The Australian Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse. London